

Härtefallregelung zu Entbindung von der Auslandsstudiumspflicht

[vgl. FPO M.Ed. Spanisch/Französisch §6 (5)]

in den M.Ed.-Studiengängen mit den Fächern Französisch und Spanisch

Studierende, welche einen der unten genannten Gründe erfüllen, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss M.Ed. Gymnasium einen Härtefall geltend machen und somit entweder von der Verpflichtung, ein Auslandsstudium zu absolvieren, befreit werden (vgl. a) oder diese nach BPO vom 30. Januar 2013 §2 (11) erfüllen (vgl. b und c). Voraussetzung für die Einstufung als Härtefall ist das Erbringen eines entsprechenden Nachweises bis zur Anmeldung zur Masterarbeit.

a) Es liegen schwerwiegende Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung vor. Es muss eine längerfristige Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt.

Nachweis: Amtsärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass sich die Behinderung / Erkrankung studienzeitverlängernd auswirkt. Ebenfalls müssen die Bezeichnung der Behinderung / Erkrankung, ihr prozentualer Umfang und eine Einschätzung über die Dauer der Beeinträchtigung der Studierfähigkeit durch die Behinderung / Erkrankung aus der amtsärztlichen Bescheinigung hervorgehen. Bei einer Behinderung ab Grad der Behinderung 50 (GdB 50) ist keine amtsärztliche Bescheinigung erforderlich, sondern nur eine Fotokopie des Schwerbehindertenausweises.

b) Für Studierende, die einen nahen Angehörigen/ eine nahe Angehörige pflegen, tritt die Regelung BPO vom 30. Januar 2013 §2 (11) in Kraft.

Als pflegebedürftige nahe Angehörige gelten gem. § 7 Abs. 3 PflegeZG Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder der Pflegestufe I, II und III.

Nachweis: Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, aus dem hervorgeht, dass ein pflegebedürftiger Angehöriger gepflegt wird, wobei mind. die Pflegestufe I festgestellt worden ist und die wöchentliche Pflege im Tagesdurchschnitt von mindestens 90 Minuten selbst erbracht wird. U.u. ist der Nachweis des Verwandtschaftsgrades erforderlich.

c) Für Studierende, welche die elterliche Fürsorgepflicht für minderjährige Kinder innehaben, tritt die Regelung BPO vom 30. Januar 2013 §2 (11) in Kraft.

Nachweis: Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch oder beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde.